

- Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister - Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST,
FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.
- Entschuldigt: Matteo RAUW - Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

ARBEITEN

- Punkt 1. Trinkwasserkonzept: Anpassung des Pumpwerks PRETH für die Belieferung der Gemeinde BÜLLINGEN mit Trinkwasser: Genehmigung der Kostenbeteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN;
- Punkt 1bis. 3. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart und Ersetzen des Beschlusses vom 31.03.2016;

FINANZEN

- Punkt 2. Gemeinderechnung 2015: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2015: Abschluss;
- Punkt 3. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2016;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 4. Entwidmung eines Wegeabsplasses in WECKERATH mit Veräußerung an die „Zum Morgenstern KG“ aus LANZERATH;
- Punkt 5. Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz LÜTTICH für die Notdienstzentrale in BÜLLINGEN;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 5bis. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 25.05.2016: Stellungnahme;
- Punkt 5ter. Ordentliche Generalversammlungen der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL vom 26.05.2016: Stellungnahme;
- Punkt 6. Protokoll der Sitzung vom 31. März 2016 – Annahme.

INTERPELLATION

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung aufzunehmen:

- Punkt 1bis. 3. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart und Ersetzen des Beschlusses vom 31.03.2016;
- Punkt 5bis. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 25.05.2016: Stellungnahme;
- Punkt 5ter. Ordentliche Generalversammlungen der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL vom 26.05.2016: Stellungnahme;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren A. MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS den Punkt 1bis und einstimmig die Punkte 5bis und 5ter in die Tagesordnung aufzunehmen.

ARBEITEN

Punkt 1. Trinkwasserkonzept: Anpassung des Pumpwerks PRETH (D) für die Belieferung der Gemeinde BÜLLINGEN mit Trinkwasser: Genehmigung der Kostenbeteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 08.07.2015 über den Abschluss eines zeitlich befristeten Ergänzungsvertrags zum Wasserlieferungsvertrag mit dem Wasserverband Oleftal, welcher der Gemeinde eine maximale Menge von 43.800 m³ aufbereiteten Trinkwassers pro Jahr gewährleistet;

In Erwägung, dass die Aufstockung der Wasserlieferung einige technische Anpassungen im Pumpwerk PRETH erforderlich machte, die neben dem Einbau einer Hochleistungspumpe bauliche Maßnahmen sowie den Einbau von Druckminderern umfassen;

In Erwägung, dass sich der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN an den gesamten Kosten auf 19.554,69 € ohne MwSt. beläuft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren A. MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Den Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN an den gesamten Kosten der technischen Anpassungen im Pumpwerk PRETH, die aufgrund der Aufstockung der Wasserlieferung erforderlich waren und neben dem Einbau einer Hochleistungspumpe bauliche Maßnahmen sowie den Einbau von Druckmindern umfassen, in Höhe von 19.554,69 € ohne MwSt. gutzuheißen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 1bis. 3. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart und Ersetzen des Beschlusses vom 31.03.2016 (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 18.12.2015 über die Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen für die Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen, Los 1 und 2, sowie die Festlegung der Vergabearten der Arbeiten;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.02.2016 über die Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen für das 2. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.03.2016 über die Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen für das 3. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen sowie die Festlegung der Vergabearten der Arbeiten;

In Erwägung, dass seitens der Aufsichtsbehörde alle bezüglich des 3. Projektes „zur Verfügung stehenden Unterlagen“ angefordert wurden;

In Erwägung, dass diese Unterlagen der Aufsichtsbehörde zugestellt wurden;

In Erwägung, dass es angebracht ist aus Gründen der Rechtssicherheit den vorerwähnten Beschluss vom 31.03.2016 zu ersetzen;

In Erwägung, dass die Jahresbilanz 2015 einen Überschuss von über 2 Millionen Euro aufweist, wodurch der Gemeinde zusätzliche finanzielle Möglichkeiten eingeräumt werden;

Da das Resultat der Ausschreibung des ersten Projektes der Wegeunterhaltsarbeiten sehr günstig war und sich an der Preislage für diese Arbeiten offensichtlich nichts geändert hat, scheint es sinnvoll und wirtschaftlich angebracht, die Gunst der Stunde zu nutzen und weitere Mittel für den Wegeunterhalt freizumachen;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung dieses 3. Projektes der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen, welches ausschließlich Teerungen und Tarmakarbeiten umfasst;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 502.470,40 € (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1222- und 3 L1311-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Ratsfrau Nina HEINERS war während der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 31.03.2016 über die Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen für das 3. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen sowie die Festlegung der Vergabearten der Arbeiten durch nachstehenden Beschluss zu ersetzen:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 502.470,40 € (einschl. 21 % MwSt.) für das 3. Projekt, Lose 1 und 2, der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen anzunehmen und die erforderlichen Kredite in der ersten Änderung des Haushaltsplanes der Gemeinde des Wirtschaftsjahres 2016 einzutragen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird die offene Ausschreibung festgelegt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 2. Gemeinderechnung 2015: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2015: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2015 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2015 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters WIRTZ in seinen detaillierten Darlegungen der Gemeinderechnung 2015, und nach Durchsicht der verschiedenen Diagramme und Tabellen zu den verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenbereichen;

Auf Grund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 14.04.2016;

Auf Grund des Artikels L1312-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert und vervollständigt;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren A. MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Die Gemeinderechnung 2015 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

A) Haushaltsergebnis des Rechnungsjahres 2015

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-verpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	11.242.383,54	- 8.634.523,34	2.607.860,20
Außerordentlicher Dienst	2.138.530,25	- 2.138.530,25	0,00
Gesamtbeträge	13.380.913,79	- 10.773.053,59	2.607.860,20

B) Buchführungsergebnis des Rechnungsjahres 2015

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungs-ergebnis
Ordentlicher Dienst	11.242.383,54	- 8.371.009,37	2.871.374,17
Außerordentlicher Dienst	2.138.530,25	- 1.334.304,60	804.225,65
Gesamtbeträge	13.380.913,79	- 9.705.313,97	3.675.599,82

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2015 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

A) Ergebnisrechnung 2015

Betriebsbonus	1.354.885,29 €
Außergewöhnlicher Überschuss	588,78 €
Bonus des Rechnungsjahres 2015	1.355.474,07 €

B) Bilanz 2015

Aktiva am 31.12.2015	88.051.390,62 €
Passiva am 31.12.2015	88.051.390,62 €

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeinderechnung 2015 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

Punkt 3. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2016 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2016, über die effektiv abgestimmt wird, am 18.04.2016 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 14.04.2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren A. MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Den Gemeindehaushaltsplan 2016 wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2016 vor der 1. Abänderung	10.029.250,09	9.452.654,58	576.595,51
Erhöhungen	1.235.181,13	1.083.218,53	151.962,60
Verminderungen	47.810,93	3.574,70	44.236,23
Neues Resultat 2016 nach der 1. Abänderung	11.216.620,29	10.532.298,41	684.321,88

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2016 vor der 1. Abänderung	4.145.448,38	4.145.448,38	0,00
Erhöhungen	546.858,03	49.155,12	497.702,91
Verminderungen	645.368,80	147.665,89	497.702,91
Neues Resultat 2016 nach der 1. Abänderung	4.046.937,61	4.046.937,61	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Entwidmung eines Wegeabsplices in WECKERATH mit Veräußerung an die „Zum Morgenstern KG“ aus LANZERATH (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an die „Zum Morgenstern KG“, c/o Herr Oswald HENKES, wohnhaft in Lanzerath 86, 4760 BÜLLINGEN, einen Wegeabsplice mit einer Gesamtgröße von 612 m², angrenzend an seine Parzellen Nr. 360c und 362c in der Gemarkung 8 (WECKERATH), Flur I (laut Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 15.02.2016 in blauer Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis in Höhe von 15.300,00 € veräußern kann;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabsplice für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 21.03.2016, mit welchem der Geländepreis auf 25,00 €/m² festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 15.02.2016;
- Einverständniserklärung der „Zum Morgenstern KG“ vom 04.04.2016;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabsplice per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabsplice wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen, insgesamt 612 m² großen Wegeabsplices aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 15.02.2016 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzellen Nr. 360c und 362c, der „Zum Morgenstern KG“, c/o Herr Oswald HENKES;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Geländes an die „Zum Morgenstern KG“, c/o Herr Oswald HENKES, wohnhaft in Lanzerath 86, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 15.300,00 €;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers.

Punkt 5. Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz LÜTTICH für die Notdienstzentrale in BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.361:571.13)

DER RAT;

Aufgrund der seit dem 01.01.2015 bestehenden Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz LÜTTICH (wird umbenannt in „Hilfeleistungszone DG“) für die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund dessen, dass die freiwillige Feuerwehr und der Rettungsdienst der Gemeinde BÜLLINGEN zum 01.01.2015 mit ihrem Personal, ihrem Fuhrpark und ihrem Material, welches sich in den vorhandenen

Räumlichkeiten der NDZ befindet, in die Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz LÜTTICH übertragen worden sind;

In Anbetracht dessen, dass es zweckdienlich ist, einen schriftlichen Mietvertrag für die durch die Hilfeleistungszone genutzten Gebäude und Räumlichkeiten abzuschließen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfes eines Mietvertrages;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Notdienstzentrale gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5, wird an die Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz LÜTTICH, mit Sitz in 4700 EUPEN, Kehrweg 9c, rückwirkend ab dem 01.01.2016 vermietet, und zwar was den Teil betrifft, der auf beiliegender Planunterlage in oranger Farbe eingetragen ist;

Artikel 2. Diese Vermietung erfolgt auf Basis des vorliegenden Entwurfes eines Mietvertrages, welcher zusammen mit der in Artikel 1 erwähnten Skizze integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses bildet;

Artikel 3. Der jährliche, indizierte Gesamtmietpreis beläuft sich auf 43.100,00 € und ist einmal jährlich vor dem 30. September zu zahlen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der weiteren Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 5bis. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 25.05.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 22.04.2016 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Generalversammlung dieses Sektors vom 25.05.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 09.11.2015,
2. Prüfung und Verabschiedung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2015,
3. Prüfung und Verabschiedung der Jahresabschlussrechnungen, des Geschäftsberichtes und des Vorschlags der Ergebniszuweisung des Sektors für das Geschäftsjahr 2015,
4. Aufrechterhaltung der Steuerregelung der Einkommenssteuer juristische Personen für die AIVE (inklusive ihrer Sektoren, darunter Sektor „Verwertung und Sauberkeit“) – Bedingungen – Statutenänderungen,
5. Verschiedenes;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - §1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 25.05.2016 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 25.05.2016 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 25.05.2016 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 5ter. Ordentliche Generalversammlungen der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL vom 26.05.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 21.04.2016 (Eingang 26.04.2016) der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur ordentlichen Generalversammlung vom 26.05.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 28.05.2015,
2. Genehmigung des Jahresberichtes 2015,
3. Genehmigung der Bilanz und der Jahreskonten 2015,
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2015,
5. Genehmigung der Gewinnverteilung: Gewinnvortrag,

6. Entlastung des Verwaltungsrates und der Buchprüfer,
7. Verschiedenes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-34 §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 26.05.2016 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf den Tagesordnungen der ordentlichen Generalversammlung vom 26.05.2016 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 26.05.2016 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 6. Protokoll der Sitzung vom 31. März 2016 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 31. März 2016 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2016 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

INTERPELLATION

Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage: Das IWEPS (INSTITUT WALLON DE L'EVALUATION DE LA PROSPECTIVE ET DE LA STATISTIQUE) hat eine Studie der UCL über die zukünftige demografische Entwicklung der Bevölkerung und Haushalte in den wallonischen Gemeinde veröffentlicht. Diese sieht für die Gemeinde BÜLLINGEN eine Schrumpfung der Bevölkerung um 400 Einheiten bis zum Jahre 2035 vor. Welche Maßnahmen in Bezug auf diese Prognosen gedenkt der Bürgermeister zu unternehmen? **Antwort:** Der Bürgermeister wird sich die Studie zukommen lassen und deren Inhalt prüfen. In der kommenden Ratssitzung werden diesbezügliche Erläuterungen folgen.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung vom 02. Juni 2016 angenommen.

Namens des Rates:

Der Generaldirektor,
R. ROTH

Der Bürgermeister,
F. WIRTZ.